Amtsgericht Homburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 5/26 10.11.2026

In der Zwangsversteigerungssache
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

in den nachstehend näher bezeichneten 25,65/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Grundbesitz: Wohnungsgrundbuch
eingetragen im Grundbuch von Limbach-Kirkel, Blatt 4511:

Flur	Flurstück	Wirtschaftsart/Lage	Größe m2
01	94	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße	580

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß und dem Kellerraum Nr. 2 im Kellergeschoß.

wird

Termin zur Zwangsversteigerung

bestimmt auf:

Donnerstag, den 25.02.2027, 9:30 Uhr

im Amtsgericht Homburg, Zweibrücker Straße 24, 66424 Homburg, Sitzungssaal 105.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.02.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 71.000,00 €

Objektbeschreibung:
Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus.

Detaillierte Objektbeschreibung:
Hauptstraße 33, 66459 Kirkel-Limbach.

Wohnung (wohnwertabhängige Wohnfläche ca. 103 m²)
4 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Abstellraum, Terrasse
Lage: Erdgeschoss

Baujahr: ca. 1900 (geschätzt)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de
www.immobilienpool.de

Schunck
Rechtspfleger